



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 094/1-V/5/83

Flugsicherungsstreckengebühren
(EUROCONTROL),
Neuregelungen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

TICHY

Klappe 2465 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

H. Klausgraber

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	15 GE/1983
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-15 <i>ll</i>

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr unter GZ 38 571/202-I/3/83 versendeten Entwurf eines Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1983 sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren.

Beilage

12. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Grad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 094/1-V/5/83

Flugsicherungsstreckengebühren
(EUROCONTROL),
Neuregelungen

Zu GZ 38 571/197-I/3/83
vom 4. Mai 1983
und zu GZ 38 571/202-I/3/83
vom 24. Juni 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
TICHY

Klappe 2465 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Verkehr
in W i e n

Zu den vorliegenden Entwürfen teilt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst mit:

Zu den Erläuterungen zur Mehrseitigen Vereinbarung über
Flugsicherungsstreckengebühren:

Auf S. 2 sollte der zweite Satz von 1.2 aus inhaltlichen und
sprachlichen Gründen wie folgt eingeleitet werden: "Rechts-
grundlagen hierfür waren das Flugsicherungsstreckengebühren-
gesetz, BGBl.Nr. 57/1972, in dem die Gebührenpflicht, die
Gebührenerhebungsgrundlagen und die Verfahrensvorschriften
festgelegt worden sind; weiters ...".

Auf S. 3 sei auf einen sinnstörenden Druckfehler im 4. Absatz,
6. Zeile ("der der"), hingewiesen.

Auf S. 5 könnte in der 7./8. Zeile von unten (2.2) der Klammer-
ausdruck entfallen.

Auf S. 6 ist der lange Klammersausdruck am Ende des ersten Ab-
satzes nicht ohneweiters verständlich. Der folgende Absatz
wäre - je nach der inzwischen eingetretenen Entwicklung be-
züglich der erforderlichen Ratifikationen - dem aktuellen

- 2 -

Stand anzupassen.

Die auf S. 7 (2.4) enthaltenen Aussagen über die Rechtsnatur der Mehrseitigen Vereinbarung sollten übersichtlicher gestaltet (vgl. Pkt. 101 der Legistischen Richtlinien 1979) und an den Beginn der Erläuterungen (als A.1) gestellt werden. Im bisherigen zweiten Satz von 2.4 muß es vor dem langen Klammerausdruck statt "kann" "können" lauten. Der französische Text muß wegen seines Vorrangs bei Abweichungen der verschiedenen authentischen Texte auf jeden Fall kundgemacht werden, weshalb in der vorletzten und letzten Zeile von 2.4 die Worte "empfiehlt sich allenfalls die Kundmachung auch" zu entfallen hätten.

Ob die Ausführungen zur Bedeutung der Präambel im dritten Absatz auf S. 9 zutreffend sind, sollte vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abschließend beurteilt werden; jedenfalls könnte der zweite Satz des erwähnten Absatzes entfallen.

Auch die Aussagen zur "Gebühren-EUROCONTROL" auf S. 11 sollten vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten überprüft werden.

Auf S. 12 ist im letzten Satz nicht klar, was unter "internationalen, österreichischen Rechtsvorschriften" zu verstehen ist.

Im letzten Absatz auf S. 14 wären in der dritten Zeile "(einfachen)", in der vierten Zeile "in der geltenden Fassung" (lit. c gilt noch immer in der Stammfassung) zu streichen.

Für den letzten Absatz auf S. 17 wird vorgeschlagen, die Worte "vom EUROCONTROL-Übereinkommen" erst nach "unabhängig" (in der letzten Zeile) einzufügen.

Die Einleitung der Erläuterungen zu Art. 8 (S. 18) sollte verkürzt werden: "Die Formulierung des Art. 8 stellt eine ...". Im folgenden Satz (Satzmitte) wird die Formulierung "zum Zwecke der Einziehung (gewissermaßen) treuhändig" vorgeschlagen.

Der Begriff "internationale Zuständigkeit" (Erläuterungen zu Art. 13, S. 20, ebenso zu Art. 16 lit. a, S. 22) scheint mißverständlich. Auf S. 20 sollte ferner in der 7. Zeile von unten

- 3 -

besser von "juristischen" statt von "nichtphysischen" Personen gesprochen werden.

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu Art. 15 (S. 21) könnte im zweiten Satz nach "Österreich" eingefügt werden "(im Wege des Verwaltungs-, allenfalls des Verfassungsgerichtshofs)".

Ob, wie in den Erläuterungen zu Art. 16 lit. b dargestellt (S. 22), die unter lit. c bis e bezeichneten Versagungsgründe "Ausflüsse des ordre public sind", könnte bezweifelt werden. Im ersten Satz der Erläuterungen zu Art. 16 lit. c wäre die Formulierung "der als zahlungspflichtig festgestellten Partei" vorzuziehen.

Auf den S. 24/25 wären die (doppelten) Erläuterungen zu Art. 20 und 21, zu Art. 22 und zu Art. 19 zu streichen.

Auf S. 26 sollte der erste Satz in mehrere geteilt werden.

Zum Entwurf eines Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1983:

In § 1 Abs. 2 ist nicht klar, ob sich die Wendung "soweit dies in diesen Beschlüssen vorgesehen ist" auf die Form der Kundmachung, die Ermächtigung zu Abweichungen oder auf beides bezieht. Sollten die Beschlüsse nichts über Abweichungen aussagen, so stellt sich - vorausgesetzt, die erwähnte Wendung bezieht sich nicht (auch) auf die Ermächtigung zu Abweichungen - die Frage nach den Kriterien, die für den Bundesminister für Verkehr bei Erlassung dieser Verordnungen maßgebend sind.

Im § 3 Abs. 1 (erste Zeile) muß es statt "auf" richtig "auch" lauten.

Schließlich sei bemerkt, daß der Entwurf keine Vollziehungsklausel enthält.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die ho. Rundschreiben betreffend die Übermittlung von Gesetzentwürfen an das Präsidium des Nationalrates und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise werden in Erinnerung gebracht.

12. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

